

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 231.

Sonnabend, den 19. August.

1843.

### Bekanntmachung.

Die Petersthorbrücke ist, wegen Umlegung des darauf befindlichen Pflasters, vom 21. bis mit 24. August d. J. für alles Fuhrwerk gesperrt. Leipzig, den 16. August 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

### Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 19. August 1843.

Das Nachexercieren derselben Gardisten der Bataillone, welche mit Uebungen im Rückstande verblieben sind, findet den 25., 26. und 30. d. Mts.

statt.

Die Versammlung hierzu geschieht jedes Mal Nachmittags 4 Uhr auf dem Fleischerplaz. Die Feldwebel oder deren Stellvertreter haben die Namen der Anwesenden genau aufzuzeichnen. Es ist daher nothwendig, daß Jeder sein Eintreffen gehörig melde. Beim Unterlassen dieser Meldung, oder bei verspätetem Eintreffen, ist zu gewärtigen, daß die Uebung nicht in Anrechnung gebracht wird. — Das Ausrücken geschieht in Märschen. Sobald wegen ungünstiger Witterung das Exercieren unterbleiben soll, erfolgt das Signal: „Los!“

Der Vice-Commandant der Communalgarde.

G. Haase.

### Einige Bemerkungen über die unzinbaren Schuldscheine der Kammer-Creditecasse, von Einem, der Ursache hat, sich drum zu kümmern.

(Fortsetzung.)

Zur schnelleren Ablösung dieser Schuld, die für das Land drückend war, weil das Capital unverzinst so lange Zeit gestanden, wurde der alljährliche Fond von 1000 Thln. nach einem Avertissement, datirt Dresden, den 26. März 1828, vom damaligen Könige auf 3000 Thlr. jährlich erhöht, und als nach §. 19 der Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831 diese Schuld mit auf die allgemeinen Staatscassen übergegangen war, erließ das Finanzministerium am 21. Mai 1833 (Gesetzsammlung S. 43) eine „Bekanntmachung, die Einlösung der unzinbaren Kammer-Credit-Cassenscheine unter lit. E. betreffend“, worin der Zeitpunkt, in welchem die noch nicht ausgeldeten Scheine zahlbar werden sollen, vermittelt einer Scala angegeben wurde. Der Zweck war, diesen Scheinen, die „für einen nur einigermaßen angemessenen Preis selten anzubringen“ waren, einen festen Cours zu verschaffen. Zugleich wurde in jener Scala eine Berechnung des demaligen Werthes der Scheine beigegeben und das Finanzministerium erbot sich, um den angelegten Werth die Scheine auszulösen, welche bis zum 31. Decbr. 1833 angemeldet werden würden. Dieser Werth war so ermittelt worden, daß von dem Betrage des Scheines das Interusurium von 1833 bis zum Einlösungsjahre abgezogen wurde, d. h. es wurde ein Capital angeboten, welches bis zum Verfalljahre des Scheines bei 4% Zinseszinsen den Nennwerth des betreffenden Scheines erreicht haben würde. Dasselbe Anerbieten wiederholte sich in Nr. 185 der Leipziger Zeitung vom 4. August 1843.

Wenn nun eine Einlösung dieser Scheine vor den angelegten Zahlungsterminen erfolgen soll, dürften einige Fragen von Wichtigkeit sein.

Ist eine Berechtigung zum Abzug der Zwischenzinsen vorhanden?

Die Kammercasse als Debitor stand zu den Inhabern der Spitzscheine als Creditoren in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse. Damit aber ein Debitor bei Abzahlung seiner Schuld ein Interusurium berechnen und abziehen könne, dazu wird nach Privatrecht vorausgesetzt: 1) eine Frist, vor deren Ablauf der Debitor zur Zahlung nicht gezwungen werden kann; 2) Zahlung vor Ablauf dieser Frist; 3) Einwilligung des Creditors, oder: dringende Umstände, welche den Debitor zur frühern Abzahlung zwingen, oder: gesetzliche Befugniß des Debtors, die Zwischenzinsen abzuziehen. Die dringenden Umstände und die gesetzliche Befugniß von Seiten des Debtors sind zwar nicht vorhanden, wohl aber hat der Staat sich zur Zahlung vor Ablauf der von ihm selbst gesetzten Frist erboten und die Einwilligung der Creditoren kann alle Tage durch Annahme jenes Anerbietens erfolgen. Es fragt sich also nur: Ist wirklich eine Frist, vor deren Ablauf der Debitor zum Zahlen nicht gezwungen werden kann, rechtlich vorhanden? Antwort: nein. Jene kleinern Posten unter 50 Rthln. hatten ihrem ganzen Ursprunge nach gar keine Termine, oder nur sehr kurze, welche sicher im Jahre 1833 schon längst verstrichen waren. Die Staatscassen würden demnach schon 1833 in Verjährung der Zahlung, mithin zum Abzuge der Zwischenzinsen nicht berechtigt gewesen sein. Wollte Jemand behaupten, die damaligen Gläubiger hätten dadurch ihre Einwilligung stillschweigend gegeben, daß sie in dem Termine vom 1. Nov;